



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reich und Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reich und Reichstag.

Berlin, den 25. Oktober 1874.

Zum 29. Oktober ist der Reichstag einberufen. Die drei großen Gesetze über die Bildung der Rechtsorgane und des Verfahrens derselben, nämlich: das Gesetz über die Gerichtsverfassung, die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung, werden nach allgemeiner Uebereinstimmung während dieser Session den Reichstag nur in der Art beschäftigen, daß letzterer eine Commission zur Vorberathung dieser Gesetze ernannt und mit der Befugniß ausgestattet, ihre Thätigkeit über die Session hinaus zu erstrecken. Denn innerhalb einer Session und zumal einer kurz bemessenen, wie die bevorstehende, kann auch nicht einmal die Vorberathung so umfassender und dabei vielbestrittene Fragen ordnender Gesetze von einer Commission erledigt werden. Damit die Commission nach dem Schluß der Session fortarbeiten und ihr Ergebniß dem Reichstag in einer späteren Session vorlegen darf, wird es indeß einer reichsgesetzlichen Vollmacht bedürfen. Denn bis jetzt wird auf Seiten des Reichstags und der öffentlichen Meinung überwiegend an dem Grundsatz der sogenannten Discontinuität der Sessionen, als einer nur ausnahmsweise zu verlassenden Regel, festgehalten, obgleich dieser Grundsatz in der Reichsverfassung nirgend ausgesprochen und nicht einmal eine Anspielung darauf gemacht ist. Man behandelt denselben jedoch als einen Bestandtheil, um nicht so auszuweichen, des gemeinen parlamentarischen Rechtes. Auf die richtige Handhabung dieses Grundsatzes in der deutschen Reichsverfassung wird sich Gelegenheit finden zurückzukommen, wenn das Vollmachtsgesetz berathen wird. Da letzteres eine zeitraubende Verhandlung kaum herbeiführen wird, so bleiben dem Reichstag als Hauptgeschäfte der diesmaligen Session der Reichshaushalt, in welchem zum erstenmal die specialisirten Militärausgaben sich finden, und das Bankgesetz. Beide Gegenstände sind ohne Zweifel bedeutungsvoll und wiederstreitenden Auffassungen ausgesetzt. Aber es wird möglich sein, diese Arbeiten in der, durch den diesmal unüberschreitbaren Markstein des Weihnachtsfestes kurz bemessenen Session zu beendigen. Daß die Thronrede unerwartet noch eine größere Gesetzworlage ankündigen sollte, ist nicht wahrscheinlich.

Das deutsche Volk und seine großen regierenden Körperschaften können diesmal, wie es scheint, in einem ruhigeren Augenblick, als seit lange, an die Arbeiten der inneren Fortbildung gehen und diesen ihre Aufmerksamkeit widmen. Die Aufmerksamkeit wird jedoch auf allen Seiten zum großen Theile durch eine andere Angelegenheit absorbiert, die allerdings dem Reiche nicht fremd ist. Wir meinen die gegen einen ehemaligen Botschafter des deutschen Reiches schwebende gerichtliche Untersuchung. Daß in Preußen ein

Minister oder ein dem Ministerang gleichstehender Staatsbeamter im Gefängniß gehalten worden, ist, soviel wir wissen, seit dem Sturz des Grafen Dankelmann, des Ministers des letzten Kurfürsten, der der erste König wurde, nicht vorgekommen. Welch eine Sensationsnachricht für die politische Welt, für ihre Eingeweihten und Laien, für die Spieler auf der Staats-Bühne wie für die Galerie, als auf den telegraphischen Drähten die Verhaftung des Grafen Harry Arnim am 4. Oktober Europa durchlief! — Wenn in einer Kunst ein Meister auftritt, der wieder einmal den Schlendrian zerreißt und die Träger desselben in dunkeln Schatten stellt, so wird er grimmig geneidet, das ist eine alte Erfahrung. Das unzüchtige Publikum aber spaltet sich in die zwei feindlichen Chöre, von denen der eine das Ungewöhnliche liebt und preist, weil es das Ungewöhnliche ist, der andere es anseindet und anschwärzt, um das Recht und die Macht des Gewöhnlichen geltend zu machen. Als die Sensationsnachricht kam, da rief der Chor der Bewunderer, dessen Stimmen aber diesmal sehr zerstreut und schwach erklangen: Immer derselbe gewaltige Mann, der bald in der Nähe, bald in der Ferne einen der Feinde zu Boden schlägt, die ihm unaufhörlich erstehen. Dagegen erhob sich wie ein verworrenes Gebrause der Chor des Neides. Er kann keine Selbständigkeit mehr ertragen, weder in der Fremde noch im eigenen Lande, keine eigene Meinung und keinen unabhängigen Mann; dies muß der Anfang oder wenigstens der Vorbote des Anfangs vom Ende sein! Dazu nun die officiösen Anleitungen, die nicht ausbleiben konnten, um die erregte, in den absonderlichsten Vermuthungen sich ergehende öffentliche Meinung zu orientiren. Diese Anleitungen suchten die Miene anzunehmen, als wäre der Reichskanzler gar nicht im Spiele; was in einem gewissen Sinne übrigens ganz richtig sein wird. Daran aber, daß solche Dinge im deutschen Reich vorgehen können unter der lediglich contemplativen Assistenz des Kanzlers, davon würde man die öffentliche Meinung wahrscheinlich nicht überzeugen, auch wenn eine solche Erscheinung einmal zur Wahrheit werden sollte. Man würde darin höchstens auf andere Weise den Anfang vom Ende erblicken. Und weil man dies nicht kann, wo man möchte, und für unmöglich hält, wo man es nicht wünscht, so begegneten die officiösen Belehrungen den stärksten Zweifeln und überall wenigstens der Annahme, daß in ihnen der Kern der Sache verschwiegen bliebe.

Heute sind es drei Wochen, daß der Graf von seinem Gute in das Gefängniß der berliner Stadtvoigtei abgeführt wurde, das er seitdem mit dem Gewahrsam in der Charité vertauscht hat. Suchen wir dasjenige zusammenzufassen, was in dieser Zeit in hinlänglich glaubwürdiger Gestalt an die Öffentlichkeit gekommen ist, um dem Verständniß des befremdlichen Vorfalles sichere Wege zu bahnen.

Zunächst hat Graf Arnim selbst verschiedene Mittheilungen aus dem Gefängniß an die Oeffentlichkeit gelangen lassen, zwar nicht unter eigenem Namen, aber unverkennbar unter seiner bestimmenden Eingebung. Alsdann hat das untersuchende Gericht eine Erklärung erlassen und das halb amtliche Organ, die Provinzialcorrespondenz, hat verschiedene Aeußerungen zur Sache gebracht. An diese Erklärungen nebst den nichtamtlichen officiösen Mittheilungen werden wir uns halten müssen.

Beginnen wir mit einer nichtamtlich officiösen Mittheilung, welche in den letzten Tagen von einigen berliner Blättern gebracht wurde. Danach sind auf dem Archiv der kaiserlichen Botschaft zu Paris eine Reihe von Aktenstücken vermißt und um dieselben ist an den bereits zur Disposition gestellten, damals in Karlsbad weilenden vormaligen Botschafter zu Paris geschrieben worden. Graf Arnim hat einen Theil der vermißten Aktenstücke eingeschendet, einen anderen Theil für sein Privateigenthum erklärt und, wie aus früheren officiösen Mittheilungen zu ergänzen ist, weil es von großer Bedeutung scheint, über einen dritten Theil ausgesagt, daß er den Verbleib derselben nicht kenne. Das auswärtige Amt des deutschen Reiches, vertreten durch seinen Staatssekretär, v. Bülow, beharrte auf der Aushändigung der zugegebenermaßen im Besitz des Grafen befindlichen Aktenstücke, worauf der Graf in dem auswärtigen Amt nicht mehr seine vorgesetzte Behörde zu erkennen erklärte und die Entscheidung über den streitigen Besitz vielmehr dem Kaiser anheim gestellt sehen wollte. Das auswärtige Amt machte dem Grafen bemerklich, daß zwischen dem auswärtigen Amt und einem seiner untergebenen oder untergeben gewesenem Beamten nicht die Entscheidung des Kaisers durch die untergebene Stellung angerufen werden könne. Darauf soll Graf Arnim geschrieben haben, er werde den Streitfall selbst den Gerichten unterbreiten. Man sollte meinen, logischer Weise hätte er nur sagen dürfen, er werde erwarten, daß man gegen ihn die Gerichte anrufe, um ihn des unrechtmäßigen Besitzes der Aktenstücke zu überführen, die er aus der Botschaft zu Paris an sich genommen. Das auswärtige Amt wandte sich nun, so folgen wir jener officiösen Mittheilung weiter, an seinen obersten Chef, den Reichskanzler. Dieser ließ durch den Staatssekretär an den Kaiser berichten. Der Kaiser, die Nothwendigkeit, wie es scheint, anerkennend, daß der amtliche oder private Charakter der Aktenstücke festgestellt werde, auf welche das auswärtige Amt sowohl als der ehemalige Botschafter zu Paris den Eigenthumsanspruch erhoben, und sich beziehend auf den Wunsch des Grafen Arnim auf einen gerichtlichen Ausspruch, entschied, daß die Angelegenheit den Gerichten zu übergeben sei, mit anderen Worten, daß das auswärtige Amt seinen Anspruch auf die vorenthaltenen Aktenstücke bei den Gerichten anhängig zu machen habe.

Dies ist seitdem geschehen. Aber unmöglich kann das auswärtige Amt bloß geklagt haben auf Herausgabe der vom Grafen Arnim zugegebenermaßen einbehaltenen Aktenstücke. Auf diese Klage allein hätte das Gericht nie die Verhaftung anordnen können. Die Verhaftung ist vielmehr angeordnet im Interesse der Untersuchung und in demselben Interesse durch das Kammergericht in zweiter Instanz aufrecht erhalten worden gegenüber dem Gesuch des Grafen, aus der Haft entlassen zu werden. Es kann also nicht nur eine Untersuchung schweben über den Charakter der streitigen Aktenstücke, es muß gleichzeitig auch eine Untersuchung schweben über uneingestandene Handlungen des Grafen. Die Vermuthung ist unabweisbar, daß diese Handlungen sich beziehen auf den dem Grafen angeblich unbewußten Verbleib eines Theiles der in dem Botschaftsarchiv zu Paris vermißten Aktenstücke. Ist diese Vermuthung über den weiteren Gegenstand der Untersuchung begründet, so rechtfertigt sich allerdings die Inhaftnahme und die Fortdauer der Haft vollkommen. Denn außer Haft wäre der Graf gewiß viel leichter im Stande, die Spuren des Verschwindens der vermißten Aktenstücke zu tilgen, wenn anders seine eigene Handlungsweise mit diesem Verschwinden im Zusammenhang steht. —

Offiziös ist ausgesprochen worden, die politischen und persönlichen Differenzen zwischen dem Reichskanzler und dem ihm ehemals untergebenen Botschafter zu Paris hätten mit dem gegenwärtigen Gerichtsverfahren wider den Grafen Arnim gar nichts zu thun. Formell ist das sicherlich richtig. Es handelt sich um vermißte Aktenstücke, welche der Graf herauszugeben theils verweigert, theils in ihrem Verbleib nicht zu kennen behauptet. Der streitige Charakter der innebehaltenen Aktenstücke müßte festgestellt, dem unbekanntem Verbleib der fehlenden Aktenstücke müßte nachgeforscht werden, auch wenn es nie Differenzen zwischen dem ehemaligen Botschafter und seinem leitenden Vorgesetzten gegeben hätte. Aber wenn solche Differenzen nicht gewesen wären, hätte der Graf dann wohl amtliche Aktenstücke einbehalten, könnte er wohl im Verdacht stehen, dem unbekanntem Verbleib vermißter Aktenstücke nicht fremd zu sein? Nicht der formelle, wohl aber der sachliche Ursprung des Processes wird doch wohl in den Differenzen zwischen dem ehemaligen Botschafter und seinem Chef zu suchen sein.

Diese Differenzen, worin bestanden sie? Der Botschafter wollte eine andere Politik als der Kanzler schon während seiner Thätigkeit als Gesandter bei dem päpstlichen Stuhl zur Zeit des vaticanischen Concils. Dies bezeugen die Privatbriefe, welche zu dieser Zeit Graf Arnim mit verschiedenen Personen über den Gang des Concils gewechselt und die schwerlich ohne seine Mitwirkung, wie er freilich den Anschein zu wahren gesucht hat, in dem wiener

Blatt „die Presse“ veröffentlicht worden sind. Noch stärker hat der Graf die kirchliche Politik des Kanzlers in seinem an Döllinger gerichteten und für die Deffentlichkeit bestimmten, weil durch den Adressaten der Deffentlichkeit nicht vorenthaltbaren Schreiben gemißbilligt. Weit mehr als in Rom hat der Graf in Paris eine andere Politik als die des Kanzlers zur Geltung zu bringen gesucht. Ein heftiger und unliebsamer Meinungstausch hat in Folge dessen stattgefunden, der Graf wurde nach Constantinopel versetzt und später, nachdem der Brief an Döllinger erschienen und durch öffentliche Erklärungen des Grafen zu motiviren gesucht worden, zur Disposition gestellt. Seitdem muß der Graf als der offene, wie vorher als der heimliche Gegner des Kanzlers betrachtet werden. Um sich gegen die Beschuldigungen des Kanzlers vertheidigen zu können, behauptet er, eine Reihe Aktenstücke der pariser Botschaft beanspruchen zu müssen. Weil die ohne Spur ihres Verbleibs aus dem Botschaftsarchiv verschwundenen Aktenstücke bestimmt scheinen, gegen den Kanzler zu wirken, darum lastet auf dem Grafen Arnim der Verdacht, ihrem Verschwinden nicht fremd zu sein.

Aus dem Publikum ist vielfältig die Frage laut geworden, warum der Graf sich nicht mit den Abschriften der Dokumente begnüge, sondern auf dem Besitz der Originale beharre. Als Waffe aber sind Originale wirksamer, als Abschriften jemals sein können, möchte der Inhalt noch so sprechend erscheinen und die Form selbst eine amtliche Beglaubigung erlangt haben. Abschriften können verleugnet, angezweifelt werden, einflußreiche Betheiligte können dem Zweifel aufrichtig oder scheinbar Wirkung einräumen. Originale können zwar auch gefälscht werden, aber es giebt Mittel, die Fälschungen festzustellen. Echte Originale erzwingen schließlich den Beweis. Für wen dieses Beweismittel der Echtheit so eifrig zu wahren gesucht wird, auf wen es zuletzt hat wirken sollen, das läßt sich bis jetzt nicht sagen. Der Reichskanzler jedenfalls ist nicht derjenige, der diese Originale, der die Bekanntmachung ihres Inhalts fürchtet. Graf Arnim glaubte vielleicht, eine Waffe gegen den Kanzler zu besitzen. Der Kanzler entreißt seinem Gegner diese Waffe durch ein öffentliches Gericht. Läge die Wirkung der Waffe in der Veröffentlichung, so wäre sie durch den Kanzler selbst in ihr Element gebracht. Aber er scheut diese Wirkung nicht und bekämpft den Gegner, indem er die Unrechtmäßigkeit des Besitzes der vermeintlichen Waffe ans Licht zieht.

Hören wir nun auch den Grafen Arnim. Er hat zwei von ihm inspitirte Aeußerungen der Deffentlichkeit zukommen lassen. Die erste davon betrifft seine Differenzen mit dem Kanzler, die zweite betrifft den formellen Charakter der wider ihn erhobenen Anklage. In der zweiten Aeußerung deducirt der Graf aus dem persönlichen, d. h. seine Person auf das stärkste

berührenden Charakter der von ihm einbehaltenen Schriftstücke sein Eigenthumsrecht an den letzteren, obwohl er ihren dienstlichen und amtlichen Charakter nicht bestritten zu haben angiebt. Das ist eine Logik, gegen die es nicht der Mühe lohnt zu kämpfen. Weiter sagt der Graf, er sei nun einmal verschiedener Ansicht mit dem auswärtigen Amt über das Eigenthumsrecht an gewissen Aktenstücken. Das auswärtige Amt könne aber nicht Richter in eigener Sache sein. Die Anrufung der Gerichte sei also in der Ordnung, unverständlich aber bleibe die strafrechtliche Untersuchung. Der Graf verschweigt aber oder hat vergessen, daß er auch um den Verbleib von Aktenstücken befragt worden, den er nicht zu kennen behauptet. Meinte er, mit dieser Behauptung sei die Sache abgethan? Was aber die zugestandenemmaßen einbehaltenen Aktenstücke betrifft, so hätte ein correcter Staatsdiener dieselben ausliefern und dann sein Recht bei den Gerichten verfolgen müssen. Aktenstücke aber, deren amtlichen Charakter der Graf selbst nicht mehr bestrittet, an einem unbekanntem, ungenanntem Ort zu verbergen, heißt, sich zum Richter in eigener Sache machen, heißt die strafgerichtliche Untersuchung herbeiziehen. Wie kann der Graf behaupten, er habe jene Aktenstücke nicht bei Seite geschafft, er, der ihren Verbleib verborgen hält, obwohl er ihre Ansichtnahme eingesteht.

Die andere Kundgebung, welche Graf Arnim in die Oeffentlichkeit gebracht, ist weit befremdlicher als die eben erwähnte. In einem Bericht, welchen er der Bossischen Zeitung hat zugehen lassen, erzählt Graf Arnim die Geschichte seiner Mißthelligkeiten mit dem Fürsten Bismarck. Er setzt den Ursprung derselben in den Herbst 1872, und behauptet, bis dahin mit dem Reichskanzler im besten Einvernehmen gewesen zu sein. Das ist aber sehr sonderbar, da der Graf durch die schon erwähnten Mittheilungen an die wiener „Presse“ die Welt belehrt hat, wie zur Zeit des vatikanischen Concils seine Ansicht über das Verhalten der deutschen Politik gegenüber dem bevorstehenden Unfehlbarkeitsdogma von derjenigen des Fürsten abwich. Noch sonderbarer ist es, daß Graf Arnim sich die Initiative der nachherigen anti-römischen Politik beimißt, die er doch in seinem Schreiben an Döllinger so sehr beklagt hat. Alsdann behauptet der Graf, daß er niemals eine legitime oder orleanistische Restauration während seiner Thätigkeit in Paris begünstigt habe. Gleich darauf aber erzählt er, daß er in seinen Berichten unaufhörlich die Gefahren der Befestigung der Republik mit schwarzen Farben gemalt und Sorge getragen hat, seine Bedenken über den Kanzler hinweg an die höchste Stelle zu bringen. Kann man sich da noch wundern, daß der Kanzler den Grafen als kurzsichtigen und schwachmüthigen Politiker, aber auch als intriguanten Gegner behandelte? Das Stärkste indeß, was der Graf in dieser Selbstapologie an ungeschicktem und verdächtigem Eifer

leistet, ist das Folgende. Weil einige Dilettanten der Politik und der Finanzwissenschaft die Meinung in Umlauf gebracht haben, die schnelle Abzahlung der Milliarden durch Frankreich habe eigentlich Deutschland Schaden gebracht, so beeilt sich die Phantasie des Grafen, dem Publikum zu berichten, der Träger dieser Phantasie sei von jeher für eine langsame Abzahlung der Milliarden gewesen. Dieselbe Geschmeidigkeit läßt den Grafen sich einbilden — in Wirklichkeit wäre er trotz seines sanguinischen Urtheils eines solchen Vorschlags nicht fähig gewesen — er habe vorgeschlagen, Deutschland solle sich das Recht reserviren, ohne Kriegserklärung Frankreich bis zum Meere zu besetzen, wenn die französische Regierung sich mit den Zahlungen säumig zeigen sollte. Es ist schade, daß der Graf diesen Vorschlag erst in seiner nachträglichen Einbildung gemacht hat. Hätte er ihn amtlich dem Kanzler unterbreitet, so hätte dieser einen Grund gehabt, schon damals die Stellung des Grafen zur Disposition wegen augenfälliger Unfähigkeit zu verlangen. — Den 24. Mai 1873, den Sturz der Präsidentschaft Thiers, übergeht der Graf in seinem Bericht mit völligem Stillschweigen, und doch liegt in diesem Ereigniß die Hauptanklage gegen den Grafen, daß er die Politik des vorgefetzten Staatsmanns durchkreuzt hat.

Wenn nachgerade im Ausland wie im Inland die Meinung immer mehr Boden gewinnt, der Graf habe geglaubt, die Politik besser zu verstehen als sein Chef, und habe die Anknüpfungen gesucht, um durch Verbreitung dieser Meinung den Fürsten Bismarck zu verdrängen, so liefern den nicht eingeweihten Kreisen die vom Grafen selbst inspirirten Aeußerungen unzweifelhaft Anlaß zur Bestärkung dieser Ansicht.

Lassen wir aber die außerhalb der Oeffentlichkeit liegenden Vorgänge aus dem Spiel. Was konnte wohl Fürst Bismarck thun, wenn ein Botschafter, der wegen Unzufriedenheit des Chefs zur Disposition gestellt worden, wichtige Aktenstücke an sich nimmt und auf die Aufforderung zur Herausgabe kurzweg erwiedert: Ihr habt mir nichts mehr zu sagen!

In diesem Fall, so scheint uns, bleibt dem leitenden Staatsmann nur Eins von beiden übrig. Entweder er muß dem Kaiser sagen: Dieser Botschafter a. D. ist so mächtig, daß er ungestraft einen Akt der äußersten Insubordination begehen kann; ich kann nicht mehr der erste Beamte sein, weil das arbeitende Personal mir nach Belieben den Gehorsam aufkündigt! — Wenn der Fürst nicht in der Lage war, so zu sprechen, so konnte er nur die Genehmigung des Kaisers zum Anrufen der Gerichte gegen einen rebellischen, vielleicht bis zur Gefährdung der Staatsinteressen rebellischen Staatsdiener verlangen.

C—r.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.